

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP  
Herrn Kemmerich

**DS 2599/19, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Schaffung einer Planstelle "Abfallberatung"- öffentlich –**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte wie folgt:

- 1. In welchem Bereich, in welchem Umfang (VbE) und auf welcher Grundlage (Neuschaffung, Umwidmung, Beleihung, ...) soll diese Stelle ab wann eingerichtet werden?**

Die Stelle eines Abfallberaters soll als 1 VbE im Sachgebiet Abfallwirtschaft in der Abteilung Abfall des Umwelt- und Naturschutzamtes neu eingerichtet werden. Grundlage ist § 46 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) i. V. m. der vom Stadtrat bestätigten Abfallgebührenkalkulation vom 30.10.2018. Die Stelle kann frühestens mit einem erneuten Nachtragshaushalt bzw. der Haushaltsaufstellung 2021 eingerichtet werden.

- 2. Wie grenzt sich der Aufgabenbereich dieser neuen Planstelle zum Aufgabenbereich der Müllsheriffs der Stadtwerke, des Mitarbeiters für illegale Abfallablagerungen des Umweltamtes, der Stadtstreifen des Ordnungsamtes und der zwei Abfallberaterinnen des Umwelt- und Naturschutzamtes ab?**

Die sog. Müllsheriffs der Stadtwerke, welche im Übrigen nunmehr Abfallinspektoren heißen, nehmen nicht die Aufgabe der Abfallberatung nach § 46 Abs. 1 KrWG wahr. Danach hat eine Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - öRE (hier: Stadt Erfurt) zu erfolgen. Die Aufgaben der Abfallinspektoren sind Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen nach § 9 Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfwS) sowie Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 8 Abs. 11 AbfwS als Grundlage für die weiteren Entscheidungen der Stadt als öRE. Die Abfallinspektoren sind jedoch keine Bediensteten der Landeshauptstadt Erfurt und können nur die seitens der Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung speziell übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

*Seite 1 von 2*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Die Stadtstreifen des Ordnungsamtes sind zwar Bedienstete der Stadt Erfurt, gehören aber nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören nicht die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Sie nehmen im Rahmen ihrer Vor-Ort-Kontrollen Feststellungen und Hinweise zu Abfallablagerungen auf und leiten sie zur Bearbeitung an das Umwelt-und Naturschutzamt weiter.

Die Aufgabe des Mitarbeiters für illegale Abfallablagerungen im Umwelt-und Naturschutzamt ist die behördliche Überwachung nach § 47 KrWG als Untere Abfallbehörde im übertragenen Wirkungskreis einschließlich der einzuleitenden Maßnahmen zur Abhilfe der widerrechtlichen Zustände.

Die weiteren in der Abteilung Abfall des Umwelt-und Naturschutzamtes tätigen Mitarbeiter führen neben vielen anderen Aufgaben nach Bedarf auch Abfallberatung durch. Dabei handelt es sich aber vor allem um das Aufzeigen von möglichen Entsorgungswegen für spezifische Abfälle, die meist bei Rückbau- oder Abrissmaßnahmen oder in Zusammenhang mit anderen gewerblichen Tätigkeiten anfallen. Das ist die Beratungspflicht der unteren Abfallbehörde gemäß § 46 Abs. 2 KrWG.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein